

Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren der Gemeinde Hausham

vom 07.12.1998, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 17.12.2004.

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes und des Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Hausham folgende Gebührensatzung:

§ 1 Grabstättengebühren

(1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte werden nachstehende Gebühren erhoben:

a.) Laufzeit 15 Jahre

	Jährlich	15 Jahre
Wahlgrab 1 Grabstelle	38,00 EURO	560,00 EURO
Wahlgrab 2 Grabstellen	57,00 EURO	850,00 EURO
Wahlgrab 3 Grabstellen	75,00 EURO	1.130,00 EURO
Randgrab 1 Grabstelle	36,00 EURO	540,00 EURO
Randgrab 2 Grabstellen	49,00 EURO	740,00 EURO
Randgrab 3 Grabstellen	59,00 EURO	890,00 EURO
Reihengrab 1 Grabstelle	34,00 EURO	510,00 EURO
Reihengrab 2 Grabstellen	46,00 EURO	690,00 EURO
Reihengrab 3 Grabstellen	56,00 EURO	840,00 EURO

b.) Laufzeit 10 Jahre

	Jährlich	10 Jahre
Kindergrab	35,00 EURO	350,00 EURO
Urnengrab	24,00 EURO	240,00 EURO
Urnennische	28,00 EURO	280,00 EURO

(2) Die Aufstiftungsdauer beträgt mindestens 5 Jahre und maximal 15 Jahre.

§ 2
Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren betragen

(1) bei Erdbestattung (beinhaltet Grabherstellung/fertigstellung, Sargträger, Verwaltungskosten, Leichenhausbenutzung)	390,00 EURO
(2) bei Urnenbestattung (beinhaltet Grabherstellung/fertigstellung, Verwaltungskosten, Leichenhausbenutzung)	160,00 EURO
(3) bei Erdbestattung für Kinder bis zum vollendeten 8. Lj. (beinhaltet Grabherstellung/fertigstellung, Verwaltungskosten, Sargträger)	220,00 EURO
(4) bei Tot-/Fehlgeburt (beinhaltet Grabherstellung/fertigstellung, Verwaltungskosten)	120,00 EURO
(5) bei Gebeine (beinhaltet Grabherstellung/fertigstellung, Verwaltungskosten)	200,00 EURO
(6) Tieferlegung	50,00 EURO
(7) Wanneneinbau bei einer Urnenbestattung	50,00 EURO
(8) Frostzulage vom 01.11. - 30.04. bei Erdbestattung bei Urnenbestattung	35,00 EURO 25,00 EURO
(9) Grabmalgenehmigung	25,00 EURO
(10) Auflassungsgebühr	60,00 EURO

§ 3
Umbettungsgebühren

(1) Säрге innerhalb des Friedhofs	380,00 EURO
(2) Säрге von oder nach auswärts	200,00 EURO
(3) Urnen innerhalb des Friedhofs	50,00 EURO
(4) Urnen von oder nach auswärts	30,00 EURO
(5) Gebeine innerhalb des Friedhofs	380,00 EURO
(6) Gebeine von oder nach auswärts	199,00 EURO

§ 4
Leichenhausgebühren

Leichenhausbenützung	125,00 EURO
Kühlboxbenützung pro Tag	26,00 EURO

§ 5 wird ersatzlos gestrichen
Sezierraum

Benützung	99,00 DM
Umbettung	66,00 DM
Heizung und Licht	50,00 DM
Leichenwärter	99,00 DM
Reinigung je angefangene Stunde	50,00 DM
Unfallsarg-Benützung	100,00 DM
Wasser	30,00 DM

§ 6
Sonstige Gebühren

Fundament	77,00 EURO
Kranzständer	40,00 EURO
Grabmatten	30,00 EURO
Grab abräumen je Stunde	28,00 EURO
Schnee räumen je Stunde	28,00 EURO
Graburkunde	10,00 EURO
Zulassungsgebühr für einmalige gewerbliche Arbeiten	15,00 EURO
Zulassungsgebühr für Steinmetzbetriebe	50,00 EURO
Anonyme Urnenbestattung	160,00 EURO
Anonyme Grabnutzung	100,00 EURO

§ 7
Ersatz der Kosten und Auslagen

Soweit für die Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung in dieser Satzung keine Gebühren festgesetzt sind, werden die erbrachten Leistungen nach den entstandenen Selbstkosten und Auslagen zuzüglich eines 25%igen Verwaltungszuschlages berechnet.

§ 8

Gebührenschildner, Entstehung und Fälligkeit

(1) Zahlungspflichtig ist

- a. wer zur Tragung der in dieser Satzung festgelegten Gebühren gesetzlich verpflichtet ist;
- b. wer den Auftrag für die Leistung erteilt hat;
- c. für Grabstättengebühren der Grabnutzungsberechtigte.

(2) Die Gebührenschild entsteht:

- a. für das Nutzungsrecht an einer Grabstätte (§ 1 Abs. 1) mit dem Ersterwerb;
- b. für die Aufstiftung eines Nutzungsrechtes (§ 1 Abs. 2) an einer Grabstätte mit dem Tag, an dem die Aufstiftung erteilt wird;
- c. für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes mit dem Tag der Beerdigung des zuletzt Verstorbenen;
- d. für die Bestattungsgebühren (§ 2) mit dem Tag, an dem die Beerdigung erfolgt;
- e. für Leichenhausgebühren (§ 4), sonstige Gebühren (§ 6), Kosten und Auslagen mit dem Tag der Erbringung der Leistungen

(3) Fälligkeit

Die Gebühren werden von der Friedhofsverwaltung im Einzelfall berechnet und vom Zahlungspflichtigen angefordert. Die hiernach fälligen Zahlungen sind innerhalb von einem Monat nach der Rechnungsstellung zu leisten.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren vom 18.08.1980, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 27.02.1995 außer Kraft.